



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

8. Jahrgang

Potsdam, den 14. Februar 1997

Nummer 6

Inhalt	Seite
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	
Mitteilung zu Richtlinien zur Förderung von Arbeitsbeschaffungs- maßnahmen (ABM) und Maßnahmen nach § 249 h AFG	66
Richtlinie zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen - ABM-Grundförderung - ...	66
Richtlinie zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gemäß § 96 AFG - Verstärkte Förderung -	69
Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie	
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung	
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	
Gemeinsame Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen nach § 249 h Arbeitsförderungsgesetz (AFG) zur Verbesserung der Umwelt	71
Ministerium des Innern	
Ministerium der Finanzen	
Zuweisungen an die Gemeinden und Landkreise nach Maßgabe des Haushaltsplanes 1997	74
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Fremdwerbung an Taxen	92
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 6/1997	

**Mitteilung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen zu Richtlinien
zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
(ABM) und Maßnahmen nach § 249 h AFG**

Vom 22. Januar 1997

Die "Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen - ABM-Grundförderung -" vom 31. März 1996 (ABl. S. 446) und die "Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gemäß § 96 AFG - Verstärkte Förderung -" vom 31. März 1996 (ABl. S. 448) wurden am 8. Januar 1997 rückwirkend zum 31. März 1996 geändert. Die Änderung bezieht sich auf die Ziffer 4.1 der Richtlinien ("Kumulationsverbot").

Die neue "Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen nach § 249 h Arbeitsförderungsgesetz (AFG) zur Verbesserung der Umwelt" ist zum 01.12.1996 in Kraft getreten. Gemäß Punkt 2.7 dieser Richtlinie werden vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen im Jahr 1997 Maßnahmen in folgenden Landkreisen gefördert: Prignitz, Uckermark, Oberspreewald-Lausitz und Elbe-Elster. Diese Einschränkung gilt nicht für Förderungen der unter 2.3 bis 2.6 genannten Ressorts.

**Richtlinie des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen
zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
- ABM-Grundförderung -**

Vom 31. März 1996

1. Zuwendungszweck/Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land kann nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften Zuwendungen für Maßnahmen nach §§ 91 ff. AFG gewähren.
- 1.2 Ziel der Förderung ist, durch eine Ergänzung der Förderung der Bundesanstalt für Arbeit die Voraussetzungen zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Maßnahmen nach §§ 91 ff. Arbeitsförderungsgesetz (AFG) zu schaffen und die Qualität der durchgeführten Maßnahmen durch Qualifizierung und begleitende fachliche Anleitung zu erhöhen, um die Vermittelbarkeit der geförderten Arbeitnehmer und

Arbeitnehmerinnen in reguläre Arbeitsplätze zu verbessern.

- 1.3 Frauen sollen entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen gefördert werden.
- 1.4 Zuwendungen sind freiwillige Leistungen des Landes. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Sach- und Personalkosten
- 2.2 Maßnahmekosten zur beschäftigungsbegleitenden Qualifizierung
- Lehrgangskosten (Personalkosten für Lehrkräfte, Sach- und Lehrmaterialkosten),
 - fachliche Anleitung,
 - Fahrtkosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum Lehrgangsort,
 - Unterkunftskosten und Kosten für den Verpflegungsmehraufwand bei Lehrgängen mit auswärtiger Unterbringung.
- 2.3 Investitionen

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger von Maßnahmen nach §§ 91 ff. AFG.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist insoweit ausgeschlossen, als derselbe Förderzweck aus anderen öffentlichen Mitteln bezuschußt wird. Dies gilt nicht für:
- Förderungen nach der Richtlinie zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gemäß § 96 AFG - Verstärkte Förderung - des MASGF vom 31. März 1996 und
 - Förderungen nach der Richtlinie "Arbeit statt Sozialhilfe" des MASGF vom 31. März 1996
- 4.2 Bewilligungen des Bundes, die Zuschüssen nach dieser Richtlinie entsprechen oder mit ihnen vergleichbar sind, haben Vorrang und werden auf Zahlungen nach dieser Richtlinie angerechnet.
- 4.3 Bevorzugt zu fördern sind Maßnahmen, die:
- 4.3.1 wettbewerblich vergeben werden (Vergabe-ABM)

4.3.2 von ihrer inhaltlichen Konzeption oder zu erwartenden Entlastungswirkungen her von besonderer arbeitsmarktlischer Bedeutung sind. Hierzu zählen Maßnahmen, die

- Qualifizierung und Beschäftigung verknüpfen,
- in Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen durchgeführt werden,
- zur Schaffung von erwerbswirtschaftlichen Arbeitsplätzen führen;

4.3.3 in regionale Entwicklungskonzeptionen eingebunden sind und folgenden Schwerpunkten der Operationellen Programme 1994 - 1999 für die Strukturfondsinterventionen im Land Brandenburg zugeordnet werden können:

- Unterstützung produktiver Investitionen und ergänzender Infrastrukturen,
- Unterstützung von Forschung, technologischer Entwicklung sowie Innovation,
- Schutz und Verbesserung der Umwelt,
- Entwicklung der ländlichen Gebiete;

4.3.4 überwiegend Personengruppen beschäftigen, deren Integration in den Arbeitsmarkt besondere Schwierigkeiten bereitet; hierzu zählen Arbeitslose, die länger als ein Jahr ohne Beschäftigung sind, Frauen ab 45 Jahre, Männer ab 50 Jahre, Alleinerziehende, Schwerbehinderte, Jugendliche bis 27 Jahre.

4.4 Soweit eine beschäftigungsbegleitende Qualifizierung nach Punkt 2.2 gefördert wird, ist in einem Bildungsplan nachzuweisen, daß die **beschäftigungsbegleitende Qualifizierung** dazu dient,

- die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Durchführung an der ABM zu befähigen und/oder
- das individuelle Qualifikationsniveau und damit die Vermittlungschancen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Arbeitsmarkt zu verbessern.

4.5 Die nach Punkt 2.2 zu fördernde fachliche Anleitung kann durch Eigenpersonal oder Wirtschaftsunternehmen erfolgen. Voraussetzung zur Förderung der **fachlichen Anleitung** durch Eigenpersonal ist, daß das Anleitungspersonal im Berufsfeld der Maßnahme eine mehrjährige Berufserfahrung oder einen anerkannten Abschluß und pädagogische Erfahrung aufweist.

Bei der fachlichen Anleitung durch Wirtschaftsunternehmen ist eine Ausschreibung nach VOB/VOL vorzunehmen.

4.6 Voraussetzung für die Förderung von Investitionsgütern nach Punkt 2.3 ist, daß

- die Investitionsgüter im sachlichen Zusammenhang zu den durchzuführenden Arbeiten stehen und die Maßnahmen einem der folgenden Schwerpunkte zugeordnet werden können:
- Verbesserung der Infrastruktur

- Erhaltung oder Verbesserung der Umwelt
- Unterstützung von Forschung und Innovation
- Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen,

- der Träger mit einem Eigenanteil in Höhe von 50 % an der Finanzierung der Investitionsgüter beteiligt ist.

Ausgeschlossen von der Investitionsförderung sind Maßnahmen, die den Bereichen Büro und Verwaltung zugeordnet werden können, sowie ABM mit Beratungscharakter.

Ein Zuschuß zu den Investitionen kann nur gewährt werden, soweit der Träger darlegt, daß eine Durchführung der Maßnahme andernfalls nicht möglich ist. Bei der Antragsprüfung ist dabei ein strenger Maßstab anzulegen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuß/Zuweisung

5.4 Fördersatz/Förderbetrag und Bemessungsgrundlage

5.4.1 Zu 2.1: Sach- und Personalkosten in Höhe von bis zu 100,- DM pro Maßnahmeteilnehmerin oder -teilnehmer und Monat. Werden im Rahmen der Maßnahme die durchzuführenden Arbeiten wettbewerblich vergeben, kann der Zuschuß bis zu 200,- DM betragen. Berücksichtigungsfähig sind maximal 300 Teilnehmer je Maßnahmeträger. Förderfähig sind Personalkosten, die durch den zusätzlichen Verwaltungsaufwand der ABM-Teilnehmer entstehen.

5.4.2 Zu 2.2: Ein monatlicher Zuschuß zur beschäftigungsbegleitenden Qualifizierung bis zu 150,- DM je Teilnehmerin oder Teilnehmer. Berücksichtigungsfähig sind maximal 300 Teilnehmer je Maßnahmeträger.

Für Träger mit einer Teilnehmerzahl bis zu 50, an deren Förderung ein besonderes arbeitsmarktpolitisches oder strukturpolitisches Interesse besteht, kann ein Zuschuß bis zu 250,- DM pro Teilnehmerin und Teilnehmer gewährt werden.

Dabei gilt:

- Bei Lehrgängen werden bis zu 416 Stunden/Jahr (entspricht 20 % von 2080 Jahresarbeitsstunden) gefördert. Die Höhe der Zuwendung beträgt bei Lehrgängen in der Regel bis zu 5,- DM pro Teilnehmerin oder Teilnehmer und Stunde.
- Bei **fachlicher Anleitung**, die auf ein Jahr ausgelegt ist, kann die fachliche Anleitung maximal 1040 Stun-

den (entspricht 50 % von 2080 Jahresarbeitsstunden) umfassen. Der monatliche Zuschuß bei der fachlichen Anleitung durch Eigenpersonal ist pro Anleiterstelle auf 4.600,- DM begrenzt.

- 5.4.3 Bei gleichzeitiger Förderung nach 2.1 und 2.3 werden die Zuwendungen nach 2.3 auf die Zuwendungen nach 2.1 angerechnet.

Pro ABM-Projekt kann maximal ein Zuschuß zu den Investitionen in Höhe von 50.000 DM gewährt werden.

Für Investitionsgüter, die aus Zuwendungen nach dieser Richtlinie beschafft wurden, wird in den Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides eine Zweckbindungsfrist von mindestens einem Jahr festgelegt.

Innerhalb dieser zeitlichen Bindung führt eine Verwendung der Investitionsgüter entgegen dem Verwendungszweck oder eine Nichtverwendung regelmäßig zum Widerruf und gegebenenfalls zur Erstattung. Soweit die Investitionsgüter vor Ablauf dieser Fristen außerhalb des geförderten Projektes verwendet werden sollen, ist die Bewilligungsstelle unverzüglich zu unterrichten. Diese entscheidet daraufhin über den Verbleib der Investitionsgüter.

Die Bewilligungsbehörde behält sich eine Regelung im Wege einer besonderen Nebenbestimmung gemäß § 36 VwVfGBbg im Zuwendungsbescheid vor, wie nach Ablauf der Zweckbindungsfrist weiter mit den aus Zuwendungsmitteln beschafften Investitionsgütern zu verfahren ist.

Insbesondere kann im Einzelfall geregelt werden, ob der Restwert (Zeit- oder Verkehrswert) zu erstatten ist oder die Investitionsgüter zu veräußern sind, wobei die Einwilligung der Bewilligungsbehörde mit weiteren Auflagen verbunden werden kann, oder ob eine Veräußerung und Übereignung an einen von der Behörde zu bestimmenden Dritten zu erfolgen hat.

Dabei ist jeweils der vom Zuwendungsempfänger eingebrachte Eigenanteil (4.6) zu berücksichtigen.

- 5.5 Förderdauer

Die Förderdauer beträgt maximal 1 Jahr.

6. Verfahren

- 6.1 Antragsverfahren

Anträge sind zu stellen bei der

*Programmzentrale des
Ministeriums für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Frauen bei der LASA
Gartenstraße 2
14482 Potsdam*

bzw.

*Postfach 90 02 37
14438 Potsdam
(Tel.: 03 31/76 12 00).*

Wird eine Förderung gemäß 2.2 beantragt, ist dem Antrag ein Bildungsplan gemäß 4.4 beizufügen.

- 6.2 Zu beachtende Vorschriften

- 6.2.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

- 6.2.2 Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen kann durch Erlaß weiterer Regelungen Einzelheiten zur Steigerung des Frauenanteils an den Förderfällen (1.2) festlegen.

7. Statistik

Zur Antragsbearbeitung, Aus- und Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik erfaßt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen/die Programmzentrale des MASGF bei der LASA insbesondere Informationen zu den Maßnahmen/Projekten, den geförderten Personengruppen, der Art der Beschäftigung, der Höhe und Dauer der Förderung sowie zum Verbleib nach der Förderung in der notwendigen Differenzierung. Die Wirkungskontrolle umfaßt insbesondere die Zahl der Begünstigten der Sachkostenförderung sowie die jeweilige Gesamtdauer der Förderung, die Zahl der beschäftigungsbegleitenden Qualifizierungen sowie die jeweilige Gesamtdauer der Förderung und die Zahl und Dauer der fachlichen Anleitungen sowie die Zahl der jeweiligen Maßnahmeteilnehmer.

Ein entsprechender Hinweis an den Zuwendungsempfänger ist in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

8. Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt am 31.03.1996 in Kraft und tritt am 31.12.1997 außer Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Qualifizierung und fachlichen Anleitung in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und in Maßnahmen nach § 249 h AFG vom 1. März 1994 (ABl. S. 216) außer Kraft.

**Richtlinie des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen
zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
gemäß § 96 AFG - Verstärkte Förderung -**

Vom 31. März 1996

1. Zuwendungszweck/Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg kann nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Rahmen der verstärkten Förderung gemäß § 96 AFG gewähren.
- 1.2 Ziel der Förderung ist, durch eine Ergänzung der Förderung der Bundesanstalt für Arbeit die Voraussetzungen zur Beschäftigung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen in Maßnahmen nach §§ 91 ff. Arbeitsförderungs-gesetz (AFG) zu schaffen.
- 1.3 Frauen sollen entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen gefördert werden.
- 1.4 Zuwendungen sind freiwillige Leistungen des Landes. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Sachkosten für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Sinne der §§ 91 ff. AFG.

3. Zuwendungsempfänger

Entsprechend § 92 AFG sind Zuwendungsempfänger:

- 3.1 Juristische Personen des öffentlichen Rechts
- 3.2 Unternehmen oder Einrichtungen des privaten Rechts, die gemeinnützige Zwecke verfolgen
- 3.3 Sonstige Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts, wenn zu erwarten ist, daß die Förderung den Arbeitsmarkt in wirtschafts- oder sozialpolitisch erwünschter Weise belebt

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist insoweit ausgeschlossen, als derselbe Förderzweck aus anderen öffentlichen Mitteln bezuschußt wird.

Dies gilt nicht für:

- Förderungen nach der Richtlinie zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen - ABM-Grundförderung - des MASGF vom 31. März 1996 und
- Förderungen nach der Richtlinie "Arbeit statt Sozialhilfe" des MASGF vom 31. März 1996

- 4.2 Eine Zuwendung kann nur bewilligt werden, wenn der Zweck durch mögliche Förderleistungen Dritter nicht erreicht werden kann und die Bundesanstalt für Arbeit sich mindestens in gleicher Höhe und zu gleichen Bedingungen wie das Land an der zusätzlichen Förderung der Sachkosten gemäß § 96 AFG beteiligt.

- 4.3 Bevorzugt zu fördern sind Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, die geeignet sind:

- 4.3.1 überwiegend Personengruppen zu beschäftigen, deren Integration in den Arbeitsmarkt besondere Schwierigkeiten bereitet; hierzu zählen Arbeitslose, die länger als ein Jahr ohne Beschäftigung sind, Frauen ab 45 Jahre, Männer ab 50 Jahre, Alleinerziehende, Schwerbehinderte, Jugendliche bis 25 Jahre ohne Schul- bzw. Berufsabschluß oder

- 4.3.2 in besonderer Weise der Verbesserung der wirtschaftsnahen, sozialen oder ökologischen Infrastruktur vor Ort zu dienen oder

- 4.3.3 von ihrer inhaltlichen Konzeption oder zu erwartenden Entlastungswirkungen von besonderer arbeitsmarktlischer Bedeutung zu sein. Hierzu zählen Maßnahmen, die

- Qualifizierung und Beschäftigung verknüpfen
- in Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen durchgeführt werden (Vergabe-ABM)
- zur Schaffung von erwerbswirtschaftlichen Arbeitsplätzen führen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung/Bemesungsgrundlage

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuß
- 5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

Für die Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben gelten die Regelungen der Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen des § 96 AFG zur Förderfähigkeit von Sachkosten entsprechend.

5.5 Fördersatz/Förderbetrag

5.5.1 Die Förderung erfolgt bis zu 10 % der als förderfähig anerkannten ABM-Lohnkosten.

5.5.2 Die Förderung kann bis zu 25 % der als förderfähig anerkannten ABM-Lohnkosten betragen, wenn die Maßnahme zu keinen Erträgen bzw. Wertschöpfungen führt oder der Zuwendungsempfänger ohne die höhere Förderung nicht in der Lage ist, die Maßnahme durchzuführen.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Anträge auf Sachkostenförderung sind zusammen mit dem Antrag auf Lohnkostenförderung schriftlich bei dem Arbeitsamt zu stellen, in dessen Bezirk die Arbeitsbeschaffungsmaßnahme durchgeführt werden soll. Dabei sind die Vordrucke der Bundesanstalt für Arbeit zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zu nutzen.

6.1.2 Soweit Maßnahmen nach 5.5.2 der Richtlinie betroffen sind, ist neben der Antragstellung beim Arbeitsamt zugleich ein Antrag bei der

*Programmzentrale des
Ministeriums für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Frauen bei der LASA
Gartenstraße 2
14482 Potsdam*

bzw.

*Postfach 90 02 37
14438 Potsdam
(Tel.: 03 31/76 12 00)*

einzureichen.

Tag der letzten Antragstellung (Poststempel) ist der 31. Oktober im laufenden Kalenderjahr.

6.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung erfolgt durch das zuständige örtliche Arbeitsamt.

Die Bewilligung für Maßnahmen gemäß 5.5.2 der Richtlinie bedarf der Zustimmung durch die zu beteiligende Programmzentrale des MASGF bei der LASA (PZ - LASA).

6.3 Auszahlungsverfahren

6.3.1 Die Auszahlung der Landesmittel erfolgt auf Anforderung des Zuwendungsempfängers durch die

PZ - LASA. Vorzulegen sind eine Kopie des ABM-Antrages, des Bewilligungsbescheides sowie die Bestätigung des Maßnahmebeginns durch das Arbeitsamt.

6.3.2 Der Landesanteil der verstärkten Förderung wird nur insoweit und in der Höhe ausgezahlt, wie die Bundesanstalt für Arbeit ihren Anteil an der verstärkten Förderung auszahlt.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die dem Förderungszweck entsprechende Verwendung des Landeszuschusses ist im Rahmen der Gesamtabrechnung dem Arbeitsamt gegenüber nachzuweisen.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

6.5.1 Bewilligung und Abrechnung der Zuwendung sowie Nachweis und Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides richten sich nach den maßgeblichen Vorschriften der Bundesanstalt für Arbeit.

6.5.2 Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen kann durch Erlass weiterer Regelungen Einzelheiten zur Steigerung des Frauenanteils an den Förderfällen (1.2) festlegen.

7. Statistik

Zur Antragsbearbeitung, Aus- und Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik erfaßt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen/die Programmzentrale des MASGF bei der LASA insbesondere Informationen zu den Maßnahmen/Projekten, den geförderten Personengruppen, der Art der Beschäftigung, der Höhe und Dauer der Förderung sowie zum Verbleib nach der Förderung in der notwendigen Differenzierung. Die Wirkungskontrolle umfaßt zunächst die Zahl der nach Punkt 1.1 geförderten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und zu einem späteren Zeitpunkt die Zahl der Übergänge in nicht öffentlich geförderte Dauerarbeitsverhältnisse.

Ein entsprechender Hinweis an den Zuwendungsempfänger ist in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

8. Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt am 31.03.1996 in Kraft und tritt am 31.12.1997 außer Kraft. Die Richtlinie zur Sicherstellung der Restfinanzierung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gemäß § 96 AFG vom 1. Januar 1995 (ABl. S. 284) tritt damit außer Kraft.

**Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums
für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie,
des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und
Raumordnung, des Ministeriums für Stadtentwick-
lung, Wohnen und Verkehr, des Ministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
des Ministeriums für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Frauen
über die Gewährung von Zuwendungen
für Maßnahmen nach § 249 h Arbeitsförderungs-
gesetz (AFG) zur Verbesserung der Umwelt**

Vom 1. Dezember 1996

- 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**
 - 1.1 Das Land kann nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der jeweils geltenden Bestimmungen der Bundesanstalt für Arbeit Zuwendungen für Maßnahmen nach § 249 h AFG im Bereich der Umweltsanierung gewähren.
 - 1.2 Ziel der Zuwendung ist die ergänzende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze nach § 249 h AFG, um damit einen Beitrag zur Verbesserung der Umweltsituation, zur Sicherung von Industriestandorten und zur regionalen Strukturentwicklung zu leisten.
 - 1.3 Zuwendungen sind freiwillige Leistungen des Landes. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2. Gegenstand der Förderung**
 - 2.1 Förderfähig sind Personal- und Sachkosten der durch die Bundesanstalt für Arbeit nach § 249 h AFG geförderten Arbeiten sowie notwendige Kosten für die Qualifizierung der Arbeitnehmer. Darüber hinaus sind die unabweislichen und angemessenen Kosten für das Projektmanagement des Projektträgers und des Controllings förderfähig.
 - 2.2 Grundsätzlich werden nur Arbeiten gefördert, mit deren Durchführung ein Wirtschaftsunternehmen beauftragt ist. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen in Trägerschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Ausnahmsweise können Maßnahmen gefördert werden, die der Träger selbst durchführt, wenn sie andernfalls nicht ausgeführt werden könnten.
- 2.3 Arbeiten innerhalb der fachlichen Zuständigkeit des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie**
 - 2.3.1 Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung von gewerblichen und industriellen Standorten einschließlich damit im Zusammenhang stehender Maßnahmen der Infrastruktur
 - 2.3.2 Maßnahmen zur Rekultivierung ehemaliger militärisch genutzter Flächen
 - 2.3.3 Modellvorhaben der Rekultivierung im Braunkohlerevier
- 2.4 Arbeiten innerhalb der fachlichen Zuständigkeit des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung**
 - 2.4.1 Maßnahmen im Bereich Natur- und Landschaftspflege
 - Pflege-, Gestaltungs- und Sicherungsmaßnahmen in Schutzgebieten,
 - Maßnahmen zum Biotop- und Artenschutz,
 - Naturschutzmaßnahmen auf Konversionsflächen
 - 2.4.2 Maßnahmen auf Grundstücken stillgelegter Anlagen und Konversionsflächen
 - Demontearbeiten/Abrißarbeiten,
 - Gebäudeberäumungen,
 - Tiefenentrümmungen,
 - Sicherung von Anlagen, Gebäuden und Flächen sowie Maßnahmen der Gefahrenabwehr
 - 2.4.3 Maßnahmen auf Altablagerungen und stillgelegten Abfallentsorgungsanlagen mit geringem Gefährdungspotential (Kategorie A gemäß Richtlinie zum geordneten Abschluß von Abfallentsorgungsanlagen mit geringem Gefährdungspotential)
 - Oberflächige Beräumungen,
 - Umlagerungen von Kleinstmengen,
 - Sicherungsmaßnahmen
 - 2.4.4 Maßnahmen zur Umsetzung von Modellprojekten der Landesplanung und Raumordnung
 - Maßnahmen und Konzepte einer zukunftsfähigen Regionalplanung; das können u. a. sein:
 - regionale Projekte zur Entwicklung von Städtenetzen,
 - Zuarbeiten zu planerischen Grundlagen für integrierte Verkehrskonzepte
 - 2.4.5 Maßnahmen zur Umweltbildung, -erziehung und -information im außerschulischen Bereich
 - Maßnahmen zur Sensibilisierung und Entwicklung des Umweltbewußtseins,

- Maßnahmen zur Schaffung von Rahmenbedingungen für umweltgerechteres Handeln,
 - Maßnahmen zur Umsetzung der "Agenda 21"; hierzu gehören auch Maßnahmen von Kommunen im Rahmen einer "lokalen Agenda 21"
- 2.4.6 Maßnahmen zur Sanierung von Gewässern
- Maßnahmen in und am Gewässer zur Erfassung der Gütezustände und zur Vorbereitung von Gewässersanierungen,
 - Restauration/Renaturierung von Stand- und Fließgewässern, Schaffung von Kleingewässerbiotopen und Gewässerverbundsystemen
- 2.5 Arbeiten innerhalb der fachlichen Zuständigkeit des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
- 2.5.1 Abriß- und Sanierungsmaßnahmen nicht mehr genutzter land- und forstwirtschaftlicher Bauwerke
- 2.5.2 landschaftspflegerische Maßnahmen auf landwirtschaftlich und fischereilich genutzten Flächen außerhalb von Naturschutzgebieten
- 2.5.3 Rückbau, Umnutzung und Wiederherstellung von Meliorationssystemen
- 2.5.4 Maßnahmen zur Waldpflege außerhalb der Holzernte
- 2.5.5 Maßnahmen zum Schutz des Waldes, Naturschutzmaßnahmen im Wald, Maßnahmen zur Biotopverbesserung einschließlich Rekultivierungsmaßnahmen
- 2.5.6 wissenschaftlich-analytische Untersuchungen und Dokumentation zur umweltgerechten Landbewirtschaftung und artgerechten Tierhaltung
- 2.5.7 agrarsoziale Betreuung im ländlichen Raum
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Arbeiten im kommunalen, Landes- und Treuhandwald.
- 2.6 Arbeiten innerhalb der fachlichen Zuständigkeit des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr**
- 2.6.1 Vorbereitungsaufgaben im Rahmen der Stadterneuerung gemäß B.1 der Förderrichtlinie '96 zur Stadterneuerung für vorab eindeutig zu definierende und mit der Bewilligungsstelle abzustimmende Teilvorhaben (Umfragen, Erhebungen etc.)
- 2.6.2 Beratungs- und Betreuungsaufgaben sowie Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Stadterneuerung gemäß B.2 und B.8 der Förderrichtlinie '96 zur Stadterneuerung für vorab eindeutig zu definierende und mit der Bewilligungsstelle abzustimmende Teilvorhaben
- 2.6.3 Vorbereitungsmaßnahmen (Ordnungsmaßnahmen) zur Durchführung von Baumaßnahmen innerhalb von Stadterneuerungsgebieten (Abriß, Schuttabfuhr, Deponiekosten etc.) gem. B.4.2 der Förderrichtlinie '96 zur Stadterneuerung
- 2.6.4 Kleinteilige Maßnahmen zur Sicherung von verfallbedrohten Gebäuden in Stadterneuerungsgebieten (Sicherung gegen Witterungseinflüsse, Sicherung gegen Vandalismus etc.) gem. B.4.3 der Förderrichtlinie '96 zur Stadterneuerung
- 2.6.5 Einzelvorhaben zur Anlage und Gestaltung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in Stadterneuerungsgebieten gem. B.5.1.1 der Förderrichtlinie '96 zur Stadterneuerung
- 2.6.6 Einzelvorhaben zur Anlage und Gestaltung von öffentlichen Grünflächen und Anlagen zum Spielen für Kinder und Jugendliche in Stadterneuerungsgebieten gem. B.6.1.2 der Förderrichtlinie '96 zur Stadterneuerung
- 2.6.7 Einzelvorhaben zur Wohnumfeldverbesserung in Stadterneuerungsgebieten (Erdarbeiten, Pflanzung, Anlage von Spielflächen, Anlage von Stellplätzen etc.) gem. B.9 der Förderrichtlinie '96 zur Stadterneuerung
- 2.6.8 kleinteilige Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung in Stadterneuerungsgebieten (Erdarbeiten, Pflanzung, Anlage von Spielflächen, Anlage von Stellplätzen etc.) gem. B.9 der Förderrichtlinie '96 zur Stadterneuerung
- 2.6.9 Maßnahmen auf der Grundlage der "Förderrichtlinie zur Entwicklung städtebaulich relevanter Brachflächen" sowie der "Förderrichtlinien zur städtebaulichen Planung und Vorbereitung von Stadtentwicklungsvorhaben" des MSWV, insbesondere
- Sicherungsmaßnahmen an Gebäuden,
 - Abriß- und Demontagearbeiten,
 - Beräumung,
 - Instandsetzung bzw. Errichtung von Erschließungsanlagen und
 - Maßnahmen zur Gestaltung des städtebaulichen Umfeldes
- 2.7 Arbeiten, gefördert vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen**
- 2.7.1 Arbeiten im Bereich der Umweltsanierung in den vier Landkreisen, die im Jahresdurchschnitt des Jahres vor Beginn des Förderzeitraumes die höchste Arbeitslosenquote zu verzeichnen haben, und in denen aus **arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten** verstärkter Förderbedarf besteht.
- 2.7.2 Die Festlegung der vier Landkreise erfolgt jeweils zum 30. Juni des laufenden Haushaltsjahres für das folgende Haushaltsjahr und wird im Amtsblatt des Landes Brandenburg bekanntgegeben.

3. Zuwendungsempfänger

Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die Projektträger von Maßnahmen nach § 249 h AFG sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie schließt eine weitere Förderung aus Mitteln des Landes Brandenburg aus, sofern in der entsprechenden Richtlinie des jeweiligen Fachressorts eine solche Möglichkeit nicht ausdrücklich vorgesehen ist.
- 4.2 Bewilligung eines Zuschusses nach § 249 h AFG durch die Bundesanstalt für Arbeit
- 4.3 Eigenmittel und mögliche Leistungen Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine Förderung der Eigenmittel aus Haushaltsmitteln des Landes Brandenburg ist ausgeschlossen.
- 4.4 Die Summe aller öffentlichen Fördermittel darf die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.
- 4.5 Vergabe der Arbeiten an Wirtschaftsunternehmen nach VOB/VOL, soweit nicht nach 2.2 dieser Richtlinie Ausnahmen zugelassen sind. In Übereinstimmung mit § 249 h AFG sind Gesellschaften zur Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung hierbei Wirtschaftsunternehmen gleichgestellt.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung/Bemessungsgrundlage

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuß
- 5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben
 - 5.4.1 Personalkosten abzüglich des Zuschusses der Bundesanstalt für Arbeit nach § 249 h AFG
 - 5.4.2 Sachkosten, Kosten für die Qualifizierung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, unabweisliche Kosten für das Projektmanagement des Projektträgers und Controllingkosten
- 5.5 Fördersatz/Förderbetrag
 - 5.5.1 Bis zu 40 % der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben.
 - 5.5.2 Für Maßnahmen in kommunaler oder in Trägerschaft von Landesgesellschaften kann der Zuschuß auf bis zu

50 % der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben erhöht werden.

- 5.5.3 Bei Arbeiten nach 2.3.3, 2.4 und 2.5 dieser Richtlinie kann der Zuschuß in Einzelfällen auf bis zu 90 % der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben erhöht werden.
- 5.5.4 Der Fördersatz darf 1.400 DM pro Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer und Monat nicht überschreiten.
- 5.5.5 Innerhalb der Maßnahme erzielte Erlöse sind auf die Landesförderung anzurechnen.
- 5.6 Förderdauer
 - Die Förderdauer beträgt bis zu 24 Monate.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Anträge sind schriftlich für Maßnahmen nach 2.3 an das
*Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam*

Maßnahmen nach 2.4 an das
*Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung
Albert-Einstein-Str. 42 - 46
14473 Potsdam*

Maßnahmen nach 2.5 an das
*Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam*

Maßnahmen nach 2.6 an das
*Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Dortustr. 30 - 34
14467 Potsdam*

Maßnahmen nach 2.7 an die
*Programmzentrale des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen bei der LASA
Gartenstr. 2
14482 Potsdam*

zu stellen. Zur Prüfung des Vorhabens kann in Einzelfällen externer Sachverstand hinzugezogen werden.

6.2 Bewilligungsverfahren

Liegt nur der Antrag an das Arbeitsamt vor, kann die Bewilligung im Einzelfall unter dem Vorbehalt einer Bewilligung der Förderung gemäß § 249 h AFG durch das Arbeitsamt erfolgen.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung setzt die Vorlage des Bewilligungsbescheides des Arbeitsamtes voraus.

6.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen werden.

7. Statistik

7.1 Zur Aus- und Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik werden die Maßnahmen/Projekte sowie die geförderten Personengruppen, die Art der Beschäftigung sowie die Höhe und Dauer der Förderung in der nötigen Differenzierung erfaßt.

Ein entsprechender Hinweis an den Zuwendungsempfänger ist in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

7.2 Die Wirkungskontrolle umfaßt die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die durch die Förderung geschaffenen Dauerarbeitsplätze und die Dauer der Förderung. Sie schließt auch die flächen- bzw. gebäudebezogene Auswertung des Maßnahmeerfolges ein.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.12.1996 in Kraft und tritt zum 31.12.1997 außer Kraft.

Zuweisungen an die Gemeinden und Landkreise nach Maßgabe des Haushaltsplanes 1997

Runderlaß des Ministeriums des Innern und
des Ministeriums der Finanzen
Vom 14. Januar 1997

In Ausführung des § 25 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1997 - GFG 1997 - vom 18. Dezember 1996 (GVBl. I S. 382) werden hiermit die Zuweisungen an die Gemeinden und Landkreise und die Mittel für kommunale Aufgaben nach Maßgabe des Haushaltsplanes 1997 bekanntgegeben.

Die Übersicht gemäß Anlage enthält in den jeweiligen Einzelplänen Mittelansätze, die

- a) **unmittelbar** den Gemeinden und Landkreisen zur Verfügung stehen. Das betrifft bei laufenden Zuweisungen Haushaltstitel der Gruppen 623 und 653 mit einem Volumen von 496.167,9 TDM, bei Erstattungen Haushaltstitel der Gruppen 633 und 643 mit einem Volumen von 646.222,0 TDM sowie bei investiven Zuweisungen Haushaltstitel der Gruppen 853 und 883 mit einem Volumen von 1.299.761,1 TDM;
- b) für kommunale Aufgabenstellungen, u.a. zur Förderung des Wohnungsbaus, des ÖPNV, für Maßnahmen der Dorferneuerung und auf sozialem Gebiet, bereitgestellt werden. An diesen partizipieren neben Gemeinden und Landkreisen in erster Linie öffentliche und private Unternehmen bzw. freie Träger, die diese kommunalen Aufgaben wahrnehmen. Das betrifft bei laufenden Zuweisungen Haushaltstitel der Gruppen 663, 671, 672, 684 und 685 mit einem Volumen von 797.036,6 TDM sowie bei investiven Zuweisungen Haushaltstitel der Gruppen 863, 891, 892 und 893 mit einem Volumen von 530.217,8 TDM.

Ü b e r s i c h t

über Zuweisungen an Kommunen und Mittel für kommunale Aufgaben nach Maßgabe des Haushaltsplanes 1997 (Angaben in TDM)

<u>Einzelplan</u>	<u>Höhe (TDM)</u>	<u>dav. inv. Mittel</u>
03 Ministerium des Innern	7.682,0	400,0
05 Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	370.164,3	23.312,1
06 Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	58.235,5	10.000,0
07 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	1.086.269,0	416.550,0
08 Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie	502.390,9	471.693,3
09 Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung	145.707,3	139.127,3
10 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	219.095,0	215.495,0
11 Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	1.249.861,4	553.401,2
20 Allgemeine Finanzverwaltung	130.000,0	
Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplanes 1997 insgesamt:	3.769.405,4	1.829.978,9
<u>nachrichtlich:</u> Zuweisungen nach Maßgabe des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1997	3.887.603,3	805.148,4

Übersicht über Zuweisungen an Kommunen und Mittel für kommunale Aufgaben nach Maßgabe des Haushaltsplanes 1997

Einzelplan 03

Kapitel/Titel	Zweckbestimmung	Höhe - in TDM -
I. Unmittelbare Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise		
03 020 633 20	Erstattungen von Verwaltungsausgaben an Gemeinden und GV für die Rückführung von Ausländern	1.512,0
03 020 633 33	Kosten der Volksgesetzgebung und der Bürgerbefragungen	80,0
03 020 643 20	Kriegsstättenfürsorge	200,0
03 020 883 10	Zuschüsse zur Errichtung von Übergangwohnheimen für Aussiedler/ Asylbew.	400,0
03 020 623 61	Schuldendiensthilfen für Altfinanzierungsprobleme im Abwasserbereich	3.000,0
03 020 653 61	Zuweisungen an Gem./GV für Wirtschaftlichkeitsanalysen zur Erreichung sozial vertretbarer Abwasserpreise	1.000,0
03 710 653 10	Sonstige Zuweisungen und Kostenerstattungen (Brandschutz)	630,0
03 720 653 10	Landeszuschüsse für die Durchführung von Übungen (Katastrophenschutz)	60,0
03 750 643 10	Zuweisungen an Gem. für Lehrgangsteilnehmer der Landesfeuerweherschule	800,0
	Zwischensumme I. bzw. Summe Epl. 03	7.682,0
	dav. investive Mittel	400,0

Übersicht über Zuweisungen an Kommunen und Mittel für kommunale Aufgaben nach Maßgabe des Haushaltsplanes 1997

Einzelplan 05

Kapitel/Titel	Zweckbestimmung	Höhe - in TDM -
I. Unmittelbare Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise		
05 020 653 50	Förderung der Betriebskosten von Kindertagesstätten	326.750,0
05 020 653 70	Zuweisungen an die örtl. Träger der öffentl. Jugendhilfe zur Förderung von Stellen bei freien Trägern für Maßn. nach § 249 h AFG	5.916,0
05 020 653 82	Zuweisungen für die Förderung integrativer, unterrichtsergänzender Projektarbeit der reg. Arbeitsstellen für Ausländerfragen (RAA)	2,0
05 020 653 83	Zuweisungen f. schulbezogene Theateraktivitäten	25,0
05 050 653 60	Zuw. an Träger d. öffentl. Jugendhilfe für Modellmaßn. u. innovative Projekte; Sozialarbeit in besonderen Problemreg.	1.350,0
05 050 653 61	Zuweisung f. die Fortbildung v. Fachkräften d. Jugendhilfe, auch f. ehrenamtl. Mitarbeiter	100,0
05 050 653 70	Zuweisungen im Rahmen des Landesjugendplanes in den Schulen f. nat./internationale Begegnungen	405,0
05 160 643 10	Kostenerstattung an örtl. Träger der Jugendhilfe zur Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen gem. §§ 86 u. 89 KJHG	3.000,0
05 160 653 10	Zuweisungen z. Förderung v. Angeboten u. Vorhaben z. Qualif. d. Jugendhilfe	80,0

Kapitel/Titel	Zweckbestimmung	Höhe - in TDM -
05 300 653 10	Zuweisungen f. Integrationsmaßnahmen an Schulen	200,0
05 300 653 20	Zuweisungen an die Gemeinden für die Einrichtung und den Aufbau des Unterrichtsfaches LER	133,2
05 300 853 10	Darlehen für Schulbaumaßnahmen	16.652,1
05 300 653 70	Zuschüsse für deutsch-polnische Schulprojekte in grenznahen Städten	866,0
05 300 653 80	Zuweisungen zur Durchführung von Schul- und Modellversuchen	90,0
05 300 883 50	Zuweisungen für Investitionen für das Programm "Schule machen"	500,0
05 710 653 10	Zuweisungen f. Einrichtungen der Weiterbildung	6.280,0
05 810 653 60	Zuweisungen zur Unterhaltung v. Landesleistungsstützpunkten und Bundesleistungszentren	1.655,0
05 810 883 60	Zuweisungen für Investitionen für Sportstätten (u.a. IfG)	6.160,0
	Zwischensumme I. bzw. Summe Epl. 05	370.164,3
	dav. investive Mittel	23.312,1

Übersicht über Zuweisungen an Kommunen und Mittel für kommunale Aufgaben nach Maßgabe des Haushaltsplanes 1997

Einzelplan 06

Kapitel/Titel	Zweckbestimmung	Höhe - in TDM -
I. Unmittelbare Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise		
06 020 653 87	Zuweisungen an die Gemeinden und GV zur Pflege der int. Beziehungen in den Bereichen Hochschulen, Forschung u. Kultur	40,0
06 670 653 60	Zuweisungen an die Kommunen zur Pflege der jüd. Kultur	195,0
06 820 653 30	Zuweisungen an die Kreise und Gemeinden für Bibliotheken	600,0
06 820 653 35	Zuweisungen zum Verwaltungshaushalt der Stadt- u. Landesbibliothek Potsdam	2.534,1
06 820 883 20	Kulturinvestitionsprogramm	10.000,0
06 820 653 60	Zuweisungen an die Gemeinden f. Orchester, Musikschulen, Musikfeste	7.100,0
06 820 653 65	Zuweisungen an die Gemeinden für die Theaterförderung	12.180,0
06 820 653 70	Zuwendungen an Kommunen für Projekte der bildenden Kunst	380,0
06 820 653 80	Zuweisungen an die Gemeinden f. Literatur-, Autoren- und Leseförderung	230,0
06 820 653 81	Zuweisungen an Kommunen für Projekte der soziokulturellen Bildung	400,0

Kapitel/Titel	Zweckbestimmung	Höhe - in TDM -
06 820 653 83	Zuweisungen an die Kommunen für Museumsprojekte	1.100,0
	Zwischensumme I. insg. dav. investive Mittel	34.759,1 10.000,0
II. Zuweisungen für kommunale Aufgabenstellungen		
06 820 685 35	Zuschuß zum VwHH des Staatsorchesters Frankfurt (Oder)	2.866,4
06 820 685 54	Zuschuß zur Stiftung Kleist-Gedenk-u. Forschungsstätte Frankfurt (Oder)	320,0
06 820 685 57	Zuschuß zum VwHH Schloß u. Park Cottbus/Branitz	1.000,0
06 820 685 60	Zuschüsse an sonstige Träger für Orchester, Musikschulen u. -pflege	4.490,0
06 820 685 65	Zuschüsse an sonstige Träger von Theatern	14.800,0
	Zwischensumme II. insg. dav. investive Mittel	23.476,4 0
	Summe Epl. 06 dav. investive Mittel	58.235,5 10.000,0

Übersicht über Zuweisungen an Kommunen und Mittel für kommunale Aufgaben nach Maßgabe des Haushaltsplanes 1997

Einzelplan 07

Kapitel/Titel	Zweckbestimmung	Höhe - in TDM -
I. Unmittelbare Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise		
07 040 653 80	Zuweisungen für Modellprojekte (Gesundheitl. Prävention u. Rehabilitation)	600,0
07 040 653 85	Zuweisungen an Gemeinden und GV im Rahmen d. Landespr. "Aufbr. Psych."	1.100,0
07 050 883 60	Invest.-förderung von Krankenhäusern gem. § 9 Abs.1 u. 2 KHFG	234.350,0
07 070 643 70	Kostenerstattungen an örtl. Sozialhilfeträger	509.550,0
07 070 653 20	Zuweisungen an Gem./GV z. Förderung v. ambulanten sozialen und gesundheitsfürsorge-rischen Diensten	10.000,0
07 080 653 70	Zuweisungen an Gem.u.GV f. Schwanger.-beratung	969,0
	Zwischensumme I. insg. dav. investive Mittel	756.569,0 234.350,0
II. Zuweisungen für kommunale Aufgabenstellungen		
07 030 684 61	Landespro. "Qualifizierung u. Arbeit für Bbg." (Zuschüsse an freie Träger)	19.000,0
07 030 684 64	Maßn. zur Förderung von ABM (Zuschüsse an freie Träger)	75.000,0
07 040 684 80	Zuschüsse an soziale o. ähnliche Einrichtungen (Gesundheitl. Prävention u. Rehabilitation)	1.000,0

Kapitel/Titel	Zweckbestimmung	Höhe - in TDM -
07 040 685 81	Sonstige Zuschüsse für lfd.Zwecke (Öffentl. Gesundheitsdienst)	700,0
07 040 684 82	Zuschüsse an Träger von Suchthilfeeinrichtungen	1.500,0
07 050 893 70	Pauschale Förderung v. Krankenhäusern gem. § 9 Abs.3 KHFG	52.500,0
07 070 663 60	Zuweisungen an die ILB zur Durchführung des IVP gem.Art.52 Pflege-VG (Landesmittel IVP)	47.500,0
07 070 892 60	Durchführung des Investitionsprogramms Pflegeeinrichtungen	129.600,0
07 080 684 60	Zuschüsse zu den Betriebskosten an Träger von Frauenhäusern	2.380,0
07 080 684 80	Zuschüsse an Träger von Frauenzentren	420,0
07 100 893 60	Förderung familiärer Strukturen/Familienzentren	100,0
	Zwischensumme II. insg. dav. investive Mittel	329.700,0 182.200,0
	Summe Epl. 07 dav. investive Mittel	1.086.269,0 416.550,0

Übersicht über Zuweisungen an Kommunen und Mittel für kommunale Aufgaben nach Maßgabe des Haushaltsplanes 1997

Einzelplan 08

Kapitel/Titel	Zweckbestimmung	Höhe -in TDM-
I. Unmittelbare Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise		
08 040 653 69	Gemeinschaftsinitiative (GI) "RECHAR II" - EU - Anteil	3.250,0
08 040 883 69	GI "RECHAR II" - EU-Anteil	4.622,0
08 040 653 70	GI "RECHAR II" - Landes-Anteil	611,0
08 040 883 70	GI "RECHAR II" - Landes-Anteil	263,0
08 050 883 61	Zuweisungen f. Infrastrukturmaßn. an Gemeinden u. GV im Rahmen der GA "Verb. d. reg. Wirtschaftsstruktur"	333.000,0
08 050 883 70	Infrastrukturmaßnahmen (EFRE)	115.000,0
08 050 653 71	Sonstige Zuweisungen im Rahmen EFRE	2.100,0
08 050 653 72	Sonstige Zuweisungen im Rahmen EFRE	700,0
08 050 653 75	GI "RESIDER II" - EU-Anteil	2.317,0
08 050 883 75	Zuw. f. GI "RESIDER II" - EU-Anteil	1.545,0
08 050 653 76	GI "RESIDER II" - Landes-Anteil	309,0
08 050 883 76	Zuweisungen f. GI "RESIDER II" - Landes-Anteil	206,0
08 050 653 77	GI "INTERREG II" - EU-Anteil	14.244,8
08 050 883 77	Zuweisungen f. GI "INTERREG II" - EU-Anteil	8.512,6

Kapitel/Titel	Zweckbestimmung	Höhe -in TDM-
08 050 653 78	GI "INTERREG II" - Landes-Anteil	1.365,2
08 050 883 78	Zuweisungen f. GI "INTERREG II" - Landes-Anteil	906,3
08 050 653 79	GI "KONVER 94-97" - EU-Anteil	5.460,6
08 050 883 79	Zuweisungen f. GI "KONVER 94-97" - EU-Anteil	6.240,6
08 050 653 80	GI "KONVER 94-97" - Landes-Anteil	340,0
08 050 883 80	Zuweisungen f. GI "KONVER 94-97" - Landes-Anteil	1.397,8
	Zwischensumme I. bzw. Summe Epl. 08 dav. investive Mittel	502.390,9 471.693,3

Übersicht über Zuweisungen an Kommunen und Mittel für kommunale Aufgaben nach Maßgabe des Haushaltsplanes 1997

Einzelplan 09

Kapitel/Titel	Zweckbestimmung	Höhe - in TDM -
I. Unmittelbare Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise		
09 020 653 10	Demonstrationsvorhaben und Pilotprojekte im Umweltschutz	500,0
09 040 623 10	Schuldendiensthilfen an Gemeinden und GV für die Verbesserung der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung	3.000,0
09 040 883 40	Gewässerausbau/Renaturierungsmaßnahmen	5.000,0
09 040 883 10	Fördermittel für Maßn. d. Verbesserung d. Trinkwasserversorgung	18.000,0
09 040 883 11	Fördermittel für Maßn. d. Verbesserung d. Trinkwasserversorgung	29.460,0
09 040 883 20	Fördermittel f. Abwassermaßnahmen	20.000,0
09 040 883 21	Fördermittel f. Abwassermaßnahmen	40.000,0
09 040 883 30	Seesanieung/Gewässerausbau	3.000,0
09 050 653 10	Sonstige Zuweisungen f. Entsorgungskonzepte	2.000,0
09 050 883 10	Zuweisungen an Gemeinden f. Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen	13.102,3
09 050 883 20	Planung neuer Deponiestandorte	3.000,0
09 050 883 30	Sicherung stillgelegter Abfallentsorgungsanlagen	1.500,0
09 060 883 10	Förderung der Maßn. d. Immissionsschutzes	6.065,0

Kapitel/Titel	Zweckbestimmung	Höhe - in TDM -
09 100 643 10	Erstattung von Verwaltungsaufwand an die unteren Bauaufsichtsbehörden	540,0
09 200 643 10	Erstattung von Verwaltungsaufwand an die unteren Bauaufsichtsbehörden	540,0
	Zwischensumme I. bzw. Summe Epl. 09 dav. investive Mittel	145.707,3 139.127,3

Übersicht über Zuweisungen an Kommunen und Mittel für kommunale Aufgaben nach Maßgabe des Haushaltsplanes 1997

Einzelplan 10

Kapitel/Titel	Zweckbestimmung	Höhe - in TDM -
I. Unmittelbare Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise		
10 020 883 12	Sonderprogramm z. Verbesserung der Infrastruktur im ländlichen Raum	30.000,0
10 020 883 13	Sonderprogramm Fremdenverkehr ländlicher Raum	18.000,0
10 020 883 14	Sonderprogramm kommunale Mehrzweckhallen	3.521,3
10 020 883 72	Aufforstung und Rekultivierung von Landschaftsschäden	175,0
	Zwischensumme I. insg. dav. investive Mittel	51.696,3 51.696,3
II. Zuweisungen für kommunale Aufgabenstellungen		
10 020 672 61	Anteil des Landes an den Kosten der Tierkörperbeseitigung	3.600,0
10 030 892 16	Zuschüsse f. die Förderung kulturbau-technischer Maßnahmen	21.000,0
10 030 892 64	Zuweisungen zur Förderung d. Dorferneuerung	106.500,0
10 031 892 68	Entwicklung des ländlichen Raumes	36.298,7
	Zwischensumme II. insg. dav. investive Mittel	167.398,7 163.798,7
	Summe Epl. 10 dav. investive Mittel	219.095,0 215.495,0

Übersicht über Zuweisungen an Kommunen und Mittel für kommunale Aufgaben nach Maßgabe des Haushaltsplanes 1997

Einzelplan 11

Kapitel/Titel	Zweckbestimmung	Höhe - in TDM -
I. Unmittelbare Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise		
11 020 883 61	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden/GV	5.250,5
11 040 883 11	Zuweisungen zur städtebaul. Weiterentwicklung großer Neubaugebiete (Bundesanteil)	11.403,1
11 040 883 12	Zuweisungen zur städtebaul. Weiterentwicklung großer Neubaugebiete (Landesanteil)	15.977,4
11 040 883 13	Zuweisungen für städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Bundesanteil)	1.578,0
11 040 883 14	Zuweisungen für städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Landesanteil)	2.209,2
11 040 883 15	Zuweisungen zur Förderung der Erschl. von Wohngeb. (Bundesanteil)	13.316,4
11 040 883 16	Zuweisungen zur Förderung der Erschl. von Wohngeb. (Landesanteil)	10.651,9
11 040 883 17	Experimenteller Wohnungs- u. Städtebau (Bundesanteil)	162,5
11 040 883 30	Zuweisungen f. städtebauliche Sanierungsmaßn. (Bundesanteil)	49.645,7
11 040 883 31	Zuweisungen f. städtebauliche Sanierungsmaßn. (Landesanteil)	69.555,5
11 040 883 33	Zuweisungen zur Stadtentwicklung - Planung u. Projekte (IfG)	16.400,0
11 040 883 34	Zuweisungen zur Stadterneuerung (IfG)	16.000,0

Kapitel/Titel	Zweckbestimmung	Höhe - in TDM -
11 040 883 52	Zuweisungen zur Förderung von Modellstädten (Bundesanteil)	4.800,0
11 040 883 53	Zuweisungen zur Förderung von Modellstädten (Landesanteil)	3.022,1
11 060 653 10	Aufwendg. zur Bearbeitung von Wohngeldaufg.	2.000,0
11 060 883 10	Zuweisungen f. den experiment. Städtebau	183,0
11 070 883 10	Zuweisungen f. Invest. denkmalpflegerische Maßnahmen in anerk. hist. Stadt- und Ortskernen (Bundesanteil)	31.082,8
11 070 883 11	Zuweisungen f. Invest. denkmalpflegerische Maßnahmen in anerk. hist. Stadt- und Ortskernen (Landesanteil)	31.240,3
11 460 883 10	Zuweisungen f. Invest. des Bundes f. d. kommunalen Straßen- und Brückenbau gem. GVFG	55.258,7
11 460 883 30	Zuweisungen f. Invest. f. d. komm. Str.- u. Brückenbau (IfG)	11.000,0
11 470 883 30	Zuweisungen f. Investitionen an Gemeinden für die Verbesserung der Fähren (IfG)	800,0
11 470 883 60	Zuweisungen an Gem. zur Verbesserung der Infrastruktur d. Binnenhäfen	3.000,0
11 470 883 70	Zuweisungen an Gem. zur Errichtung von Güterverkehrszentren	1.000,0
11 480 883 60	Zuweisungen f. Investitionen an Gemeinden	3.645,0
11 480 653 90	Zuwendungen an Kreise u. kreisfr. Städte f. Betriebskosten des ÖPNV -Betriebskostenbeihilfe	70.000,0

Kapitel/Titel	Zweckbestimmung	Höhe - in TDM -
11 500 653 10	Ausgleichsleistungen für eingestellte SPNV-Verkehre	2.000,0
11 500 883 60	Zuweisungen an Gem. zur Verbesserung des ÖPNV	12.000,0
	Zwischensumme I. insg. dav. investive Mittel	443.182,1 369.182,1
II. Zuweisungen für kommunale Aufgabenstellungen		
11 060 663 11	Zuweisungen an das Landeswohnungsbauvermögen für konsumtive Zwecke	561.460,2
11 060 893 11	Zuweisungen an das Landeswohnungsbauvermögen für investive Zwecke (u. a. IfG)	145.219,1
11 470 891 60	Zuschüsse an öffentl. Unternehmen (Binnenhäfen)	1.000,0
11 480 891 60	Zuschüsse f. Investitionen an öffentl. Unternehmen (z.B. baul. Maßn. z. Verbesserung des ÖPNV gemäß GVFG)	24.000,0
11 480 891 70	Zuschüsse für Investitionen an öffentl. Unternehmen (z.B. Beschaffung von Fahrzeugen z. Verbesserung des ÖPNV gemäß GVFG)	14.000,0
11 480 671 90	Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr	61.000,0
	Zwischensumme II. insg. dav. investive Mittel	806.679,3 184.219,1
	Summe Epl. 11 dav. investive Mittel	1.249.861,4 553.401,2

Übersicht über Zuweisungen an Kommunen und Mittel für kommunale Aufgaben nach Maßgabe des Haushaltsplanes 1997

Einzelplan 20

Kapitel/Titel	Zweckbestimmung	Höhe - in TDM -
I. Unmittelbare Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise		
20 030 643 10	Erstattung von Unterbringungskosten für ausländ. Flüchtlinge, Aussiedler u. Personen nach § 108 BSHG	130.000,0
	Zwischensumme I. bzw. Summe Epl. 20	130.000,0

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

92

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 6 vom 14. Februar 1997

Fremdwerbung an Taxen

Bekanntmachung des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
Vom 20. Dezember 1996

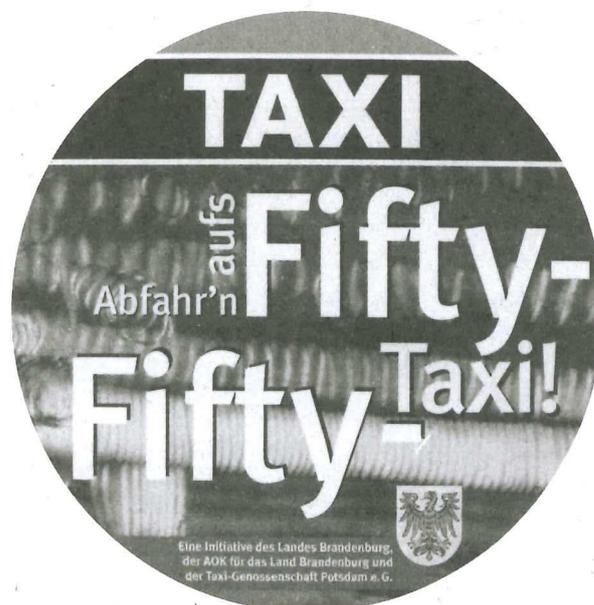
Durch diese Allgemeinverfügung wird gem. § 43 Abs. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juli 1975 (BGBl. I S. 1573), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 18. Juli 1995 (BGBl. I S. 951), für alle Unternehmer mit Genehmigung für den Taxenverkehr (§ 47 des Personenbeförderungsgesetzes) des Landes Brandenburg eine

Ausnahmegenehmigung

von den Vorschriften des § 26 Abs. 3 und 4 BOKraft zur Anbringung von Fremdwerbung an Taxen außerhalb der dafür vorgesehenen seitlichen Fahrzeugtüren unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Es darf Fremdwerbung für die Verkehrssicherheitsaktion das "Fifty-Fifty-Taxi" nach dem in der Anlage beigefügten Muster (Format kreisrund Ø 10 cm) im Heckbereich der Taxen angebracht werden.
2. Die Ausnahmegenehmigung gilt ab 01.01.1997 für den Zeitraum bis 31.12.1997.
3. Die Ausnahmegenehmigung ergeht unter dem Vorbehalt ergänzender Auflagen und des jederzeitigen Widerrufs.

4. Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für Taxen für das Land Brandenburg.
5. Eine andere als die in der Anlage beschriebene Werbung oder andere Kenntlichmachung außerhalb der seitlichen Fahrzeugtüren ist weiterhin unzulässig.
6. Die Ausnahmegenehmigung ist zu widerrufen, sofern durch die Anbringung der Fremdwerbung die Ergänzungsfunktion des Verkehrs mit Taxen zum öffentlichen Personennahverkehr wider Erwarten gefährdet werden sollte.
7. Sonstige, die Werbung einschränkende oder ausschließende Rechtsvorschriften, insbesondere §§ 30 StVZO und 33 StVZO, bleiben unberührt.

Anlage

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Amtsblattes hoheitliche Tätigkeit ist. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein. Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0